



**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Stein
über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten (Einfriedungssatzung - EinfrS)
Vom 22. Juli 1999**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Satzung der Stadt Stein zur Änderung der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten vom 19. Juli 1999 (Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe 14/99 vom 21. Juli 1999) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten (Einfriedungssatzung - EinfrS) in der vom 22. Juli 1999 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Die Satzung der Stadt Stein zur Änderung der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten vom 20. April 1993 (Amtsblatt der Stadt Stein vom 06. Mai 1993), in Kraft getreten am 07. Mai 1993
2. Die Zweite Satzung der Stadt Stein zur Änderung der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten vom 19. Juli 1999 (Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe 14/99 vom 21. Juli 1999), in Kraft getreten am 22. Juli 1999
3. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997.

Stein, den 22. Juli 1999

STADT STEIN

Bernhard Gottbehüt
Erster Bürgermeister

**Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten
(Einfriedungssatzung - EinfrS)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999**

§ 1

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und seitliche Einfriedungen der Vorgärten dürfen einschließlich lebender Hecken eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Andere seitliche Einfriedungen und rückwärtige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
- (2) Gemeinsame Grenzen bei Reihenhäusern und Doppelhäusern dürfen durch offene Zäune maximal 1,20 m hoch eingefriedet werden.
Ausgenommen wird hiervon der Bereich der Wohnterrassen. Hier darf auf einer Länge von einem Drittel der freien Länge des Wohngrundstücks, jedoch höchstens 4,0 m, eine geschlossene Wand von maximal 1,80 m Höhe errichtet werden.
- (3) In den ländlichen Ortsteilen Eckershof, Gutzberg, Loch, Unterbüchlein, Oberbüchlein und Sickersdorf sind Einfriedungen an öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig.
- (4) Abgesehen von Hecken dürfen Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht als geschlossene Wände ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand wirken.
- (5) Straßenseitige Einfriedungen mit einem Maschendrahtzaun sind mit einer Hecke zu bepflanzen.
- (6)
 1. Einfriedungen müssen stets so gestaltet sein, daß sie das Ortsbild nicht nachteilig beeinträchtigen.
 2. Aus gestalterischen Gründen werden folgende Einfriedungsarten nicht zugelassen:
 - a) Einfriedungen mit waagrechter Verbretterung (z. B. „Rancherzaun“).
 - b) Einfriedungen und Hinterlegen von Einfriedungen mit Rohrmatten, Wellplatten und Platten z. B. aus Eternit und Kunststoff.

§ 2

Nicht eingefriedete Vorgärten der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Das Einfrieden von Grundstücken mit Stacheldraht ist unzulässig.

§ 4

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Bestimmungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

§ 5

Im Vorgartenbereich ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.

Als Vorgartenbereich gilt der Bereich zwischen Hauptgebäude und öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung können im Rahmen des Art. 70 BayBO gewährt werden.

§ 7

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 Bayer. Bauordnung (BayBO) kann mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung oder Änderung einer Einfriedung den §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten in der Gemeinde Stein b. Nürnberg vom 9. Juli 1969 (Amtsblatt der Gemeinde Stein b. Nürnberg S. 177) außer Kraft. **)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1989; bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Fürth Nr. 28 vom 14. Juli 1989. Die Satzung der Stadt Stein zur Änderung der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten vom 20. April 1993 wurde im Amtsblatt der Stadt Stein vom 06. Mai 1993 bekanntgemacht. Die Zweite Satzung der Stadt Stein zur Änderung der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten vom 19. Juli 1999 wurde im Amtsblatt der Stadt Stein vom 21. Juli 1999 bekanntgemacht.

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung der Stadt Stein über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten in der ursprünglichen Fassung vom 05. Juni 1989; bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Fürth Nr. 28 vom 14. Juli 1989.